



Personal des MfS, den Verantwortlichen anderer operativer Dienstseinheiten des MfS aber gegebenenfalls auch mit den angeforderten Kräften der Deutschen Volkspolizei.

(Abstimmung "vor Ort")

5. Anmeldung beim Vorsitzenden des Gerichtes. Dabei können konkretisierende Absprachen getroffen werden, die den geplanten Zeitablauf, die medizinische oder sonstige Versorgung des Inhaftierten und andere Fragen betreffen können.
6. Kontrolle des Gerichtsgewahrsams, des Verhandlungssaales, der Zu- und Abgangswege, Toiletten usw. hinsichtlich Ordnung und Sicherheit, abgelegten sprengstoffverdächtigen Gegenständen, hinterlegten Informationen (Kassiber), Fluchtmöglichkeiten und anderen neuralgischen Punkten. Gleichzeitig sind die im Gerichtsgebäude sich aufhaltenden Personen zu beobachten und es ist einzuschätzen, ob von ihnen evtl. Gefahren ausgehen können. (z. B. Vertreter ausländischer Massenmedien, Demonstrativtäter, größere Ansammlungen von Menschen).
7. Gewährleistung der Verpflegung und der medizinischen Betreuung Inhaftierter während des Prozeßverlaufes (von